

## **Vorschlag von Harry Lütolf, Wohlen/AG, für eine Motion betreffend Errichtung von «Asyl-Dörfern» im Kanton Aargau**

---

### Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, welcher auf dem Gebiet des Kantons Aargau den Bau und Betrieb von drei «Asyl-Dörfern» mit einer Kapazität von je 1'000 Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen zum Gegenstand hat.

### Begründung:

*Die vorliegende Motion berücksichtigt die Antworten des Regierungsrates vom 1. Dezember 2010 und 31. August 2011 auf die vom Grossen Rat abgelehnten parlamentarischen Vorstösse mit den Geschäfts-Nr. 10.226 und 11.114 sowie den am 13. Dezember 2011 für erheblich erklärten Antrag auf Direktbeschluss mit der Geschäfts-Nr. 11.350.*

Obwohl die dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden (Art. 27 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]) und Schutzbedürftigen (Art. 72 in Verbindung mit Art. 27 AsylG) kollektiv untergebracht werden könnten (Art. 28 Abs. 2 AsylG), werden diese Menschen – nach Massgabe der Einwohnerzahl – auf alle aargauischen Gemeinden verteilt (§ 19 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG; SAR 851.200] und §18a Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV; SAR 851.211]). Diese «Feinverteilung» auf die Gemeinden ist überaus ineffizient, führt zu einer Überforderung der Gemeinden und ihres Betreuungspersonals und ist eine massgebliche Ursache für den zunehmenden Unmut in der Bevölkerung über bestehende Missstände im Asylwesen.

Der Motionär verlangt mit dem vorliegenden Vorstoss eine Abkehr von der «Feinverteilung», hin zu einer kollektiven Unterbringung aller Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen in vom Kanton erstellten und betriebenen «Asyl-Dörfern», wobei in diesen «Asyl-Dörfern» alle Grundbedürfnisse abgedeckt werden müssen. Dazu müssen neben Schlaf-, Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten auch medizinische Versorgungseinrichtungen für kleinere ärztliche Behandlungen und Freizeitanlagen (Spiel und Sport) zur Verfügung stehen. Ferner sollen innerhalb dieser «Asyl-Dörfer» gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (Art. 43 Abs. 4 AsylG) durchgeführt werden können. Zudem sollen in diesen «Asyl-Dörfern» Ausbildungsstätten eingerichtet werden, in denen Grund- und Weiterbildungskurse sowie Ausbildungslehrgänge angeboten werden, was insbesondere den abgewiesenen Asylsuchenden als Starthilfe in ihren Heimatländern dienen soll. Darüber hinaus sollen den «Dorf-Bewohnern», welche sich korrekt und kooperativ verhalten, in diesen «Asyl-Dörfern» auch Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf angeboten werden, wo sie ihre Verpflegung kulturspezifisch ergänzen und von kleinen «Extras» profitieren können. Schliesslich sollen auch bauliche Vorkehren getroffen werden, mit welchen sich der Zu- und Austritt aus den «Asyl-Dörfern» kontrollieren lässt.

Bei den «Asyl-Dörfern» soll es sich um langfristige und dauerhafte Einrichtungen handeln, was die Möglichkeit eines raschen Rückbaus nicht ausschliessen soll, wenn es neue Umstände erfordern. Ziele sollen sein:

- eine menschenwürdige Unterbringung der vom Bund Zugewiesenen;
- eine effizientere, effektivere und kostengünstigere Versorgung der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;

- ein verbesserter Überblick im Asylverfahren und verbesserte Kontrolle der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;
- Reduktion von unnötigen «Bewegungen» der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- Minimierung von Konflikten unter den «Dorf-Bewohnern» und mit dem Betreuungspersonal durch sinn- und anspruchsvolle Tagesstrukturen;
- Vermeidung des «Rumlungens» an Bahnhöfen, in Parks etc.;
- verbesserte Vollzugsdifferenzierung zwischen kooperativen und renitenten Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen mit Anreizen innerhalb der «Asyl-Dörfer» (mehr Platz in der persönlichen Unterkunft, Einkaufsmöglichkeiten, Teilnahmemöglichkeit an Kursen etc.);
- Vermeidung von Notständen im Asylvollzug (keine Asylsuchenden ohne Obdach!) durch ausreichende Unterkünfte, welche veränderten Umständen leichter angepasst werden können;
- Imagepflege des Kantons Aargau und Vorbildfunktion für andere Kantone.

Diese Ziele können Militärunterkünfte naturgemäss nicht erreichen. So geht denn auch der oben erwähnte und für erheblich erklärte Antrag auf Direktbeschluss (Geschäft-Nr. 11.350) richtigerweise von einer temporären Unterbringung von Asylsuchenden in Militärunterkünften aus, um der derzeitigen Notsituation beim Platzbedarf begegnen zu können. Es handelt sich hier also nur um eine kurzfristige und nicht nachhaltige Forderung. Ohnehin sind Militär- oder Zivilschutzanlagen für eine längerfristige Unterbringung von Zivilisten nicht geeignet. Auch wenn möglichst kurze Asylverfahren oberstes Gebot sein muss, wird man es in der Praxis mit einer Vielzahl von Fällen zu tun haben, deren Verfahren länger als ein Jahr dauern; so lange im «Bunker» leben zu müssen, ist nicht zumutbar.

Die Errichtung von drei «Asyl-Dörfern» bedingt voraussichtlich eine Anpassung der aargauischen Raumplanung. Dies ist Bestandteil der vorliegenden Motion. Die betroffenen Standortgemeinden sollen von Kanton und allen «verschonten» Aargauer Gemeinden mit jährlichen Beiträgen entschädigt werden. Zudem sollen den Standortgemeinden alle Mittel zugesichert werden, welche bei Auftreten allfälliger Vollzugsprobleme nötig werden. Darüber hinaus soll der Kanton bei den Standortgemeinden für allfällige Schäden «gerade stehen». Schliesslich sollen die Standortgemeinden auch in den Genuss der erwähnten gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme kommen.

Was die Kosten für den Bau der «Asyl-Dörfer» anbelangt, sollen Bundesmittel abgeschöpft werden (Art. 90 AsylG). Hierbei sollen bei der Rückerstattung der Bundesmittel (Art. 40 Asylverordnung 2 [SR 142.312]) Ausnahmeregelungen erwirkt werden. Zudem sollen sich auch die Aargauer Gemeinden an den Baukosten der «Asyl-Dörfern» beteiligen, da entsprechende Investitionen in den Gemeinden entfallen. Ferner sollen sich andere Kantone im Aargau «einkaufen» können (mittels Staatsverträge oder Konkordaten); mit der geforderten Zahl von 3'000 Plätzen würden zurzeit Überkapazitäten bestehen (aktuell zählt der Aargau rund 2'300 Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene), welche mit solchen Einkäufen leicht abgedeckt werden könnten.